

Allgemeinverfügung
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Gesundheitsamt -

zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen
vom 07.03.2021

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 4 und 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) und des § 13a i. V. m. § 9 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 06.03.2021 (GVOBl. M-V S. 176), i. V. m. § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr.1, Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I. Öffnung von Einzelhandel, Kultur, Zoos, botanischer Gärten sowie Sportmöglichkeiten

- (1) Innerhalb des Gebietes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock dürfen ab dem 08.03.2021 folgende Einrichtungen geöffnet und Veranstaltungen angeboten werden:
 1. Einzelhandelsgeschäfte
 2. kulturelle Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen
 3. Bibliotheken und Archive
 4. Zoos, Tier- und Vogelparks sowie botanische Gärten
 5. im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen: kontaktfreier Sportbetrieb in kleinen Gruppen bis maximal 10 Personen.
- (2) Folgende Auflagen sind bei Öffnung einzuhalten:

1. In Einzelhandelsgeschäften ist die Zahl präsenter Besucherinnen und Besucher wie folgt zu begrenzen:
 - a) für Verkaufsflächen bis einschließlich 800 m²: eine/n Besucherin/Besucher pro 10 m²
 - b) für diejenigen Verkaufsflächen, welche 800 m² übersteigen: eine/n Besucherin/Besucher pro 20 m².
2. Die Verantwortlichen (bei den Sportanlagen die Betreiber bzw. Nutzende sowie die Inhaber der Einzelhandelsgeschäfte und Einrichtungen) haben eigenverantwortlich vor Öffnung geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte in Schriftform zu erstellen.
3. In Einkaufszentren haben die Betreiber*innen vor Öffnung ein eigenes Sicherheits- und Hygienekonzept für die allgemein zugänglichen Flächen vor den Ladengeschäften zu erstellen.
4. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte haben insbesondere folgende Maßgaben und rechtlichen Regelwerke umzusetzen:
 - die jeweils geltende Corona-Landesverordnung (aktuell in der Fassung vom 07.03.2021) mit der für ihre Einrichtung bzw. ihr Angebot einschlägigen Anlagen
 - das Arbeitsschutzrecht, z. B. die Corona-Arbeitsschutzregel vom 22.02.2021 (in: GMBL 2021 S. 227-232, Nr. 11/2021 v. 22.02.2021) und die Corona-Arbeitsschutzverordnung vom 22.01.2021 (in: BAnz AT 22.01.2021 V1).
 - Enthalten die umzusetzenden rechtlichen Regelwerke voneinander abweichende Regelungen zu einem Sachverhalt, dürfen die Verantwortlichen die zweckmäßigsten für ihr Konzept wählen.
 - Die Konzepte müssen geeignete Vorkehrungen beinhalten, die den Zustrom von Personen aus Regionen außerhalb des Stadtgebietes einschränken, in denen die jeweiligen Einrichtungen bzw. Angebote coronabedingt geschlossen sind.
5. Die nach der jeweiligen Corona-LVO M-V pflichtige Dokumentation der Kontakte für Kunden, Gäste, Teilnehmer oder sonstige Besucher der Einrichtungen bzw. Angebote dürfen nur folgende Daten beinhalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Aufenthalts. Die Verantwortlichen haben in dem erforderlichen Hygiene- und Sicherheitskonzept eine/n Ansprechpartner*in anzugeben, der/die im Falle einer erforderlichen Kontaktnachverfolgung mit dem Gesundheitsamt kooperiert. Zur

Verarbeitung der Kontaktdaten kann eine elektronische Form (z. B. luca-App) gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeiten der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert und dass die Daten im Falle eines SARS-CoV-2 bedingten Infektionsgeschehens unmittelbar dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Verfügung gestellt werden. Soweit die Kontaktdaten aus Rechtsgründen nicht mehr vorgehalten werden müssen, sind diese umgehend zu löschen.

6. Die Sicherheits- und Hygienekonzepte sind vom Tag der Öffnung an umzusetzen.
7. Die Verantwortlichen haben die Sicherheits- und Hygienekonzepte ständig vor Ort bereitzuhalten und nach Aufforderung dem Gesundheitsamt oder der örtlich zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde ein Exemplar als Kopie oder per E-Mail in Textform vorzulegen.

- (3) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

II. Verfahren

- (1) Die Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt – Gesundheitsamt – zur Öffnung bisher landesweit geschlossener Angebote und Einrichtungen vom 26.02.2021 wird mit Wirkung zum 08.03.2021 widerrufen.
- (2) Abweichend von der Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern tritt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern am **08.03.2021** in Kraft.
- (3) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleibt vorbehalten. Dieses gilt insbesondere für den Fall, dass die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner im Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl von 50 erreicht oder überschreitet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, einzulegen.

.....
Rostock, den 07.03.2021

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski



1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock